

L 212 Bewerbungsbedingungen

1. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

3. Fragen im Verfahren

Fragen zu diesem Vergabeverfahren und dem Inhalt der Vergabeunterlagen sind per E-Mail (vergabestelle@skd.museum) oder über die Plattform evergabe.de an die Vergabestelle zu übermitteln. Die Antworten der Auftraggeberin werden als Nachlieferung auf der Plattform eVergabe.de gegenüber allen Bietern/Bewerbern/Teilnehmern veröffentlicht.

4. Angebotsabgabe

Angebote sind fristgerecht über die Plattform evergabe.de einzureichen. Das Einreichen der Angebote per E-Mail entspricht NICHT den Formvorgaben.

5. Inhalt und Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin übersandten Vordrucke zu verwenden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderen Anlagen beizufügen.

Ein Bieter, der in seinem Angebot, die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich aus der Wertung ausgeschlossen.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Das Angebot ist einschließlich aller beigefügten Formulare und Erklärungen vollständig einzureichen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Bei elektronischer Angebotsabgabe ist eine Scan-Kopie der Unterschrift ausreichend.

L 212 Bewerbungsbedingungen

6. Fehlerhafte Preisberechnung im Angebot

Entspricht der Gesamtbetrag der Positionen nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitenpreis, so ist der Einheitenpreis maßgebend.

7. Präqualifizierte Unternehmen

Unternehmen, die in der PQ-Liste des Vereines für die Präqualifikation von Bauunternehmen präqualifiziert sind, können Ihre Referenznummer an Stelle von geforderten Angaben und Unterlagen, die in der PQ-Liste verfügbar sind, angeben. Die Bieter oder Bewerber tragen Sorge dafür, dass alle Unterlagen und Angaben mit Ablauf der Teilnahme- oder Angebotsfrist der Auftraggeberin vorliegen. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen wird Nr. 10 angewendet.

8. Vertragsbedingungen

Alle Vertragsbedingungen, die die Auftraggeberin mit den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden mit dem Zuschlag Vertragsbestandteil. Dazu gehören neben der Leistungsbeschreibung immer die die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Auftraggeberin und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B). Vertragsbedingungen der Bieter werden bei Auftragserteilung NICHT Vertragsbestandteil.

9. Angebotsausschluss

Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen oder die wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ausgeschlossen worden sind, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen der Zugrundeliegenden Verfahrensordnung genügen, insbesondere

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

10. Nachforderung von Unterlagen

Die Auftraggeberin kann die Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die

L 212 Bewerbungsbedingungen

Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot einen von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- * in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- * in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- * dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- * dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
- * dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

Bei Verträgen zwischen Mitgliedern von Bietergemeinschaften sind die Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auf Verlangen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nachzuweisen.

Beim Nichtoffenen Verfahren und bei beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

12. Unterauftragnehmer / Nachunternehmer / Weitergabe von Leistungen

Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen.

Die Auftraggeberin kann von den Bietern, die in der engeren Wahl sind, fordern, die Nachunternehmer zu benennen, Unterlagen und Angaben zu deren Eignung sowie deren Verpflichtungserklärung vorzulegen. Angebote, zu denen die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht werden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer müssen die Bieter folgendes im Verhältnis zu ihren Nachunternehmern beachten:

1. Es sind bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist.
2. Nachunternehmen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
3. Bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und

L 212 Bewerbungsbedingungen

Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen.

4. Den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und der öffentlichen Auftraggeberin vereinbart sind.

13. Kosten

Ein für die Vergabeunterlagen entrichtete Entgelt wird nicht erstattet. Kosten für die Angebotserstellung werden nicht erstattet, soweit nichts Anderes in den Vergabeunterlagen bestimmt ist.

14. Informationspflicht und Nachprüfungsverfahren

Die Auftraggeberin informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes.

Die Auftraggeberin gibt die Information in Textform spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 75.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und bei Lieferungen und Leistungen 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt (Wartefrist).

Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Wartefrist schriftlich bei der Auftraggeberin die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat die Auftraggeberin die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten, es sei denn, der Beanstandung wurde durch die Vergabestelle abgeholfen. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren unter Angabe von Gründen beanstandet; andernfalls hat die Auftraggeberin die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Sächsische Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

15. Wettbewerbsregisterabfrage

Die Auftraggeberin unterliegt der Abfragepflicht auf Eintragungen im Wettbewerbsregister gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG). Eine Abfrage kann gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 erfolgen. Die Abfrage erfolgt aufgrund des Vergabeverfahrens für denjenigen Bieter, an den die Auftraggeberin beabsichtigt den Zuschlag zu erteilen.